

dem hierdurch der Leichtsinne bei Eheverbindungen und Ehetrennungen nur vermehrte Nahrung erhalten würde.

Die Abgg. Richter (aus Zwickau), Hausner und der Referent Eisenstuck erklärten indessen diese Gründe nicht für durchgreifend, und bezweifelten, daß das Volk Anstoß an einer solchen Einrichtung nehmen werde.

Das Präsidium stellt darauf die Frage: Will die Kammer dem Beschlusse der 1. Kammer, daß bei Entscheidungen in Ehesachen Geistliche als Beisitzer zugegen sein sollen, beitreten? Sie erhält 39 bejahende und 24 verneinende Stimmen.

In Folge dieses Beschlusses war auch die Kammer damit, daß nunmehr die §§. 61. und 62b. nach den Ansichten der 1. Kammer zu modificiren sein werden, einmüthig einverstanden.

Bei §. 63. hat man sich vereinigt, nach dem Beschlusse der 1. Kammer, die Worte: „beim Oberappellationsgerichte“ einzuschalten, womit die Kammer sich einverstanden erklärt.

Bei §. 65. rath die diesseitige Deputation an, hinsichtlich der different gewesenen Punkte wegen eines Allegats und Modification einiger Sätze, nach dem Beschlusse der 1. Kammer beizutreten, welches auch durch Stimmenmehrheit erfolgte.

Bei §. 63b. kommt der von der 1. Kammer beliebte Antrag in die Schrift, in Frage, und hat die diesseitige Deputation den Beitritt in derselben Maße, wie die erste Kammer ihn modificirt hat, empfohlen, nämlich daß der Antrag mit den Worten: „bedürfen möchten“ schließe und darauf der Zusatz folge: „weßhalb die Stände diese Angelegenheit der Erwägung der hohen Staatsregierung anheim geben.“

Befrage des Protocolls hat Staatsminister v. Könnert erklärt, daß die Staatsregierung nichts gegen einen dergleichen Antrag zu erinnern habe, wenn der Zweck desselben nur der sei, und es ausgedrückt werde, daß die Angelegenheit wegen der Verfassungsverhältnisse in der Oberlausitz in der fraglichen Beziehung der Erwägung der Regierung anheim gegeben würde.

Hierauf ward die Frage: Tritt die Kammer, nach dem Gutachten ihrer Deputation diesem in die Schrift aufzunehmenden Antrage bei? einstimmig bejahet.

Es folgten hierauf die Punkte, über welche die 2. Kammer erst später (s. Nr. 409. d. Bl. S. 4282. u. flg.) Beschluß gefaßt hat und worüber sich nach Berathung der 1. Kammer mehrere Verschiedenheiten in den Ansichten ergeben haben.

Die von der 2. Kammer niedergelegte Erklärung, daß sie über §§. 11. ff. jetzt nur transitorisch beschließe, ohne von ihrer Ansicht wegen des Planes unter  $\odot$  in Betreff der Organisation der Gerichte erster Instanz abzugehen, hat die 1. Kammer nur zu einer gegenseitigen Verwahrung in ihrem Protocolle bewogen und die vereinigten Deputationen finden für angemessen, daß hierüber in die Schrift selbst keine Erklärung aufzunehmen sei. Hiermit erklärte sich die Kammer einstimmig conform.

Dem Beschlusse der 1. Kammer wegen eines in Betreff der Gerichtsbarkeit der Universität in die Schrift aufzunehmenden

Antrags hat die diesseitige Deputation den Beitritt empfohlen, und hiermit vereinigte sich auch die Kammer einstimmig.

Dagegen will dieselbe, nach dem Dafürhalten der Deputation der 1. Kammer die Bestimmung wegen Schonung der Würde der Geistlichen bei gerichtlichen Handlungen, welche der Staatsminister v. Könnert für überflüssig erklärt hat, unberücksichtigt lassen, wie solches auf erfolgte Fragestellung einhellig beschlossen ward.

In Beziehung auf §§. 11. u. 17. bemerkt der Regierungs-Commissar, geh. Justizrath D. Schumann, in Beziehung auf die nach dem Beschlusse der 1. Kammer einzuschaltenden Worte: „insoweit diese Personen bisher einen privilegirten oder exemten Gerichtsstand hatten“, daß es angemessen geschien, diese eine Ausnahme von der vorher (§§. 11. Num. 1.) gegebenen Regel hier wegzulassen und sie vielmehr im §. 17., wo eine zweite Ausnahme vorkomme, mit dieser vereinigt aufzuführen. Diesem nach würde 1) dem §. statt jener Worte, die Stelle: „soweit nicht die Bestimmung §. 17. in Anwendung kommt“, einzuschalten, und 2) der 17. §. so zu fassen sein: „Diejenigen von den §. 11. Num. 1. genannten Personen, welche schon bisher den Gerichten ihres Wohnortes untergeben waren, behalten ihren Gerichtsstand bei denselben, auch bleiben diejenigen Geistlichen in der Oberlausitz, welche bisher unter Patrimonialgerichtsbarkeit standen, dieser künftig untergeben.“

Die Deputation erklärt sich hiermit einverstanden, und die Kammer trat dieser Modification der §§. 11. und 17. einstimmig bei.

Bei §. 20. hat gleichfalls eine Verschiedenheit der Ansicht bestanden, da man indessen zweifelhaft war, wie die Stelle des Vereinigungsprotocolls über diesen Punkt zu verstehen sei, so ward der Beschluß hierüber für heute ausgesetzt.

Bei §. 22. hat sich die diesseitige Deputation mit der von der 1. Kammer angenommenen Fassung vereinigt. — Die Kammer trat diesem Gutachten bei.

Bei §§. 48. und 49. hat die 1. Kammer sich mit dem Beschlusse der 2. Kammer vereinigt, dagegen ist wegen der dabei erwähnten Anträge anoch Beschluß zu fassen.

Wegen des Antrags unter a. kann der Vorschlag, ihn dahin zu stellen: „man wolle der Staatsregierung zur Erwägung geben, ob die Berggerichtsbarkeit noch mehr zu beschränken, als es im Gesetzentwurfe geschehen, oder ob deren gänzliche Aufhebung rathlich und nützlich sei,“ in Frage. — Die Staatsregierung hat ihm in solcher Maße Beifall gegeben, und die vereinigten Deputationen erklären sich gleichfalls dafür. — Die Kammer gab diesem Vorschlage auf erfolgte Frage ihren einhelligen Beifall.

Hinsichtlich der Anträge unter b. und c. hat sich die Deputation der 1. Kammer mit der der 2. gleichfalls vereinigt, diese Anträge anzunehmen, u. den Punkt wegen der Criminalgerichtsbarkeit hat man für erledigt angesehen, wobei es die Kammer bewenden ließ.

In §. 48. findet man auch noch die Einschaltung der Worte